

Wallisellen, Dezember 2011

Wasser Lieferpreise für temporäre Anschlüsse Ergänzende Bestimmungen

Die nachstehenden Lieferpreise sind anwendbar für die Wasserlieferung von maximal 50 Kubikmetern pro Tag an temporäre Bezüger ab provisorischem Wasseranschluss.

Lieferpreise

Preise gültig ab 1. Januar 2012 | Mehrwertsteuer (MWST) 2.5 %

Der Lieferpreis setzt sich aus den Ausgabe- und Mietpreisen für die Bezugsapparaturen und einem von der bezogenen Wassermenge abhängigen Verbrauchspreis zusammen.

<i>Ausgabepreise</i>	Preis CHF	<i>MWST CHF</i>	<i>Total CHF</i>
für Bezugsapparaturen	10.00	0.25	10.25

<i>Mietpreise</i>	Preis CHF/Tag	<i>MWST CHF/Tag</i>	<i>Total CHF/Tag</i>
pro Tag und je nach Apparatur:			
Wasserzähler bis 32 mm	0.40	0.0100	0.4100
Wasserzähler bis 65 mm	1.00	0.0250	1.0250
Standrohr mit 20 mm Wasserzähler	0.60	0.0150	0.6150
Standrohr mit 50/65 mm Wasserzähler	1.50	0.0375	1.5375
Bauwasserschacht mit Standrohr, klein	2.50	0.0625	2.5625
Bauwasserschacht mit Standrohr, gross	4.00	0.1000	4.1000

<i>Verbrauchspreise</i>	Preis CHF/m³	<i>MWST CHF/m³</i>	<i>Total CHF/m³</i>
Die Verrechnung der Wasserlieferung erfolgt nach den Messdaten der Bezüge.	2.00	0.05	2.05

Ergänzende Bestimmungen

1. Wasserbezüge ab provisorischem Wasseranschluss von mehr als 50 Kubikmetern pro Tag sind nur nach vorheriger Absprache mit den Werken zulässig. Unterlässt der Kunde diese Absprache, so sind die Werke berechtigt, dem Bezüger zusätzlich allfällige Mehrkosten des Wasserankaufes vom Vorlieferanten zu verrechnen.
2. Die maximale Mietdauer für Bezugsapparaturen ab provisorischem Wasseranschluss beträgt ein Jahr. Die Standrohre und Wasserzähler sind den Werken bis spätestens 20. Dezember zur Ableistung und Kontrolle zurückzubringen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird eine Umtriebsentschädigung erhoben.
3. Die Ausgabe- und Mietgebühren für Standrohre und Wasserzähler werden auch erhoben, wenn kein Wasser bezogen wurde.
4. Die Abrechnungsperiode ist grundsätzlich identisch mit der Mietdauer der Messeinrichtung. Massgebend für die Rechnungsstellung sind die Preisansätze bei Beginn des Lieferverhältnisses. Bei länger dauernden Lieferverhältnissen ist das Werk berechtigt, Akontozahlungen entsprechend der gelieferten Wassermenge zu erheben. Die Rechnungen für die Wasserlieferung sind zahlbar innert 30 Tagen netto ohne Abzüge.
5. Die Werke sind berechtigt, bei der Ausgabe der Bezugsapparaturen eine Vorauszahlung in der Höhe des mutmasslichen Rechnungsendbetrages zu erheben.
6. Durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigte Bezugsapparaturen werden zu Lasten des Kunden repariert oder ersetzt.
7. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) und die Allgemeinen Anschlussbedingungen (AAB) der Werke sowie das SVGW-Regelwerk für die Erstellung von Wasserinstallationen.